

Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"
im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 17.06.1998

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 527), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die im westlichen Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck liegenden Flächen werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" in das beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete eingetragen.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck und umfaßt ein Gebiet von rund 830 ha.
- (2) Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft von der Siedlung Moorgarten entlang des Weges "Am Feldrain" bis zur Trave parallel zur Stadtgrenze. Weiter führt die Schutzgebietsgrenze am nördlichen Traveufer entlang und folgt westlich von Padelügge dem westlichen Ufer des Landgrabens bis zur Autobahn A 1.
Die Ortslage von Reecke bleibt hierbei ausgespart.
Die Grenze folgt dem Verlauf der A 1 in Richtung Nordosten bis zur Auffahrt Moising. Von hier aus verläuft sie in Richtung Süden an den westlichen Grenzen der bebauten Grundstücke des Gewerbegebietes Herrenholz und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Bundesstraße B 75 bis zur Bahntrasse Hamburg - Lübeck.
Die Grenze folgt der Bahntrasse in Richtung Süden, verläuft am Südufer der Trave nach Osten bis zur Bebauung von Genin.
Entlang der Geniner Straße verläuft die Grenze in Richtung Westen, quert nochmals die Bahnanlagen und folgt den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Siedlung Genin bis zum Elbe-Lübeck-Kanal. In südlicher Richtung verläuft die Grenze entlang des Kanales bis zur Bahnstrecke Lübeck-Hamburg, und umschließt im weiteren Verlauf die Bebauung von Moising.
Bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung bilden die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich der Niendorfer Hauptstraße, der Nienhüsener Straße und der Moorgartener Straße die Schutzgebietsgrenze.
- (3) In der dieser Verordnung als [Anlage](#) beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt.
- (4) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den 13 Abgrenzungskarten 0464, 0466, 0468, 0664, 0666, 0668, 0670, 0866, 0868, 0870, 1068, 1070, 1268 (Deutsche Grundkarten)

im Maßstab 1:5.000 als schwarze Linie eingetragen. Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der Linie. Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Ausfertigungen dieser Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung dient:

1. der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Sicherung der Traveniederung zwischen Reecke und dem Elbe-Lübeck-Kanal sowie angrenzender Bachtäler.
In die Niederung münden einige weitgehend naturnahe Nebenbäche wie die Lehmbeck und der Christinenbach, deren Täler sich durch steile Ufer mit schützenswerten Hangwäldern und andere ökologisch wertvolle Landschaftselemente wie Brachen, Feldgehölze und teilweise mächtige Einzelbäume auszeichnen.
Die Flußniederung der Trave besitzt neben naturnahen Strukturen wie Hochstaudenfluren, Schilfröhrichten, Quellhängen und ausgeprägten Hangwäldern einen hohen Anteil an Feuchtgrünland, welches einen Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Wiesenvogelarten wie Braunkehlchen, Kiebitz, Bekassine und Wachtelkönig darstellt. Die Verknüpfung dieser zahlreichen Biotope sowohl untereinander als auch mit den angrenzenden überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt eine hochwertige Lebensraumstruktur mit einer großen Artenvielfalt dar. Diese Artenvielfalt kennzeichnet einen weitgehend funktionierenden Naturhaushalt, den es zu erhalten gilt. Die Traveniederung sowie die angrenzenden Bachtäler haben daher auch eine wichtige Funktion bei der Entwicklung eines flächendeckenden Biotopverbundsystemes in Ergänzung zu den ebenso wertvollen Tälern der Stecknitz und der Grienau. Die Gewässerläufe der Trave und ihrer Nebenbäche wurden allerdings durch anthropogene Einflüsse z.T. stark degradiert, so daß hier nur noch wenige Fischarten zu finden sind. Eine Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll deshalb insbesondere durch Renaturierungen von Fließgewässern erfolgen.
2. der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Charakteristisch für den Landschaftsraum der Traveniederung und der Seitentäler ist die kleinteilige und vielfältige Strukturierung des Feuchtgrünlandes in Verknüpfung mit Brachen, Gebüsch, Wäldern und anderen Landschaftselementen. Außerhalb des Talraumes dominieren die ackerbauliche Nutzung in einer von Knicks gegliederten Landschaft und die randlich gelegenen Waldbestände des Herrenholzes, des Krähenwaldes und des Waldes nördlich von Moorgarten.
Nicht zuletzt die traditionell betriebene forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung hat den Charakter dieser Landschaft mit ihrem kleinräumigen Wechsel der verschiedenen Landschaftselemente und Nutzungsarten geprägt und soll grundsätzlich erhalten bleiben. Verbesserungen des Landschaftsbildes werden durch Strukturergänzungen, Nutzungsextensivierungen, die Erhöhung des Grünland- und Waldanteils außerhalb der Traveniederung sowie den Umbau von Wäldern in heimische und standortgerechte Bestände angestrebt.
3. der Sicherung von Landschaftsteilen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Im Schutzgebiet befinden sich noch Landschaftsstrukturen mit historischer Bedeutung, wie z.B. die Güter Niendorf und Padelügge und ihr Umfeld, ehemalige Streuwiesen mit einem alten Grabensystem an der Trave oder das Christinental mit der dort gelegenen Gruft. Diese gilt es in ihrer Eigenart zu erhalten und, wo erforderlich, wiederherzustellen.

4. dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Landschaft für eine naturverträgliche Erholung.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4 **Verbotene Handlungen**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen unter Beachtung des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 - 7 insbesondere

1. bauliche Anlagen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder zu verändern sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu erweitern;
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
3. oberirdische Gewässer auszubauen, zu verrohren, aufzustauen, abzusenken oder abzuleiten oder zu benutzen, sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird;
4. Grundwasser aufzustauen, abzusenken, umzuleiten oder zu entnehmen oder seine Güte zu verändern mit Ausnahme für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Trinken von Vieh außerhalb des Hofes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 33 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz;
5. feuchte Wiesen und Weiden mehr als bisher zu entwässern;
6. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen. Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen als Grünland genutzt, während dieser Zeit nicht umgebrochen wurden und die als solche in den bei der unteren Naturschutzbehörde geführten Abgrenzungskarten gekennzeichnet sind;
7. Wald und Feldgehölze in eine andere Nutzungart umzuwandeln sowie Parkanlagen, landschaftsbestimmende Einzelbäume, Baumgruppen oder Gehölzbestände außerhalb des Waldes und Alleen zu beseitigen;
8. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildwachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten mit Ausnahme des Pflückens eines Handstraußes, sofern die Pflanzenarten nicht besonders geschützt sind, und des Sammelns von nicht besonders geschützten

Kräutern, Pilzen und Wildfrüchten zum eigenen Verbrauch oder für naturwissenschaftliche Zwecke;

10. Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze aufzustellen. Ausgenommen ist das Aufstellen von Zelten und nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen Wohnwagen auf privaten Hof- und Gartenflächen zur privaten Benutzung für einen Zeitraum von längstens 6 Wochen;
 11. außerhalb der dafür ausgewiesenen Verkehrswege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
 12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln;
 13. Ultraleichtflugzeuge, Modellflugkörper mit Eigenantrieb aufsteigen oder landen zu lassen sowie motorsportliche Veranstaltungen außerhalb von öffentlichen Straßen durchzuführen;
 14. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm zu stören.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 zulassen, wenn diese sich mit den Belangen des Naturschutzes und dem Schutzzweck vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für

1. die Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, die Errichtung von nicht baugenehmigungspflichtigen Anlagen und von nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen baulichen Anlagen oder die Anlage von Plätzen aller Art;
2. das Verlegen oder die Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen sowie die Errichtung oder Änderung von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen;
3. die Umwandlung oder den Umbruch von Dauergrünland im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.6;
4. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von anderen Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf-, Abspülungen, Auffüllungen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art sowie Maßnahmen zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, die aufgrund eines Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz zugelassen sind;
5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze nach Maßgabe des § 36 Landesnaturschutzgesetz;
6. die Umwandlung von Wald und Feldgehölzen in eine andere Nutzungsart sowie die Beseitigung von Parkanlagen, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, Baumgruppen oder Gehölzbeständen außerhalb des Waldes und Alleen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung bleiben

1. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
2. die ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der bisher ausgeübten Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Umbruches oder der Umwandlung von Dauergrünland im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 6;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz mit der Maßgabe, daß bei Aufforstungen heimische, standortgerechte Baumarten verwendet werden;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes, nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungsverbesserung sowie die Anlage von geschlossenen Hochsitzen oder von Fütterungseinrichtungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;
5. die sportfischereiliche Nutzung mit der Maßgabe, daß Fischbesatzmaßnahmen einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, der Bundeswasserstraße, sowie der Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien dürfen nicht verwendet werden;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der Vorflut dienender Gewässer und vorhandener Drainagen unter Beachtung des § 38 Landeswassergesetz; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
8. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen;
9. die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen oder veranlaßten Maßnahmen des Naturschutzes, festgelegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur nach § 8 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 7 dieser Verordnung.

§ 7 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf eigene Kosten zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 der Verordnung und des § 21b des Landesnaturschutzgesetzes auf Flächen, die insbesondere aufgrund ihrer topographischen Situation oder Feuchtigkeitsverhältnisse seit mindestens fünf Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, nach Anhörung der Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.
- (2) Zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten im Einzelfall insbesondere anordnen, daß

1. erforderliche Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet von den Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten geduldet werden;
 2. zur Verbesserung des Artenspektrums und der Sicherung von Feuchtbiotopen landwirtschaftliche Flächen extensiv bewirtschaftet werden;
 3. das Aufstellen von Hinweisschildern mit Verhaltensregeln und Informationen über das Wegenetz zu dulden ist.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde wird den Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken durch das Angebot vertraglicher Regelungen (Vertragsnaturschutz) oder eines Flächenankaufs die eigenverantwortliche Verwirklichung der dem Schutzzweck der Verordnung dienenden Maßnahmen ermöglichen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anordnen.
§ 9a des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

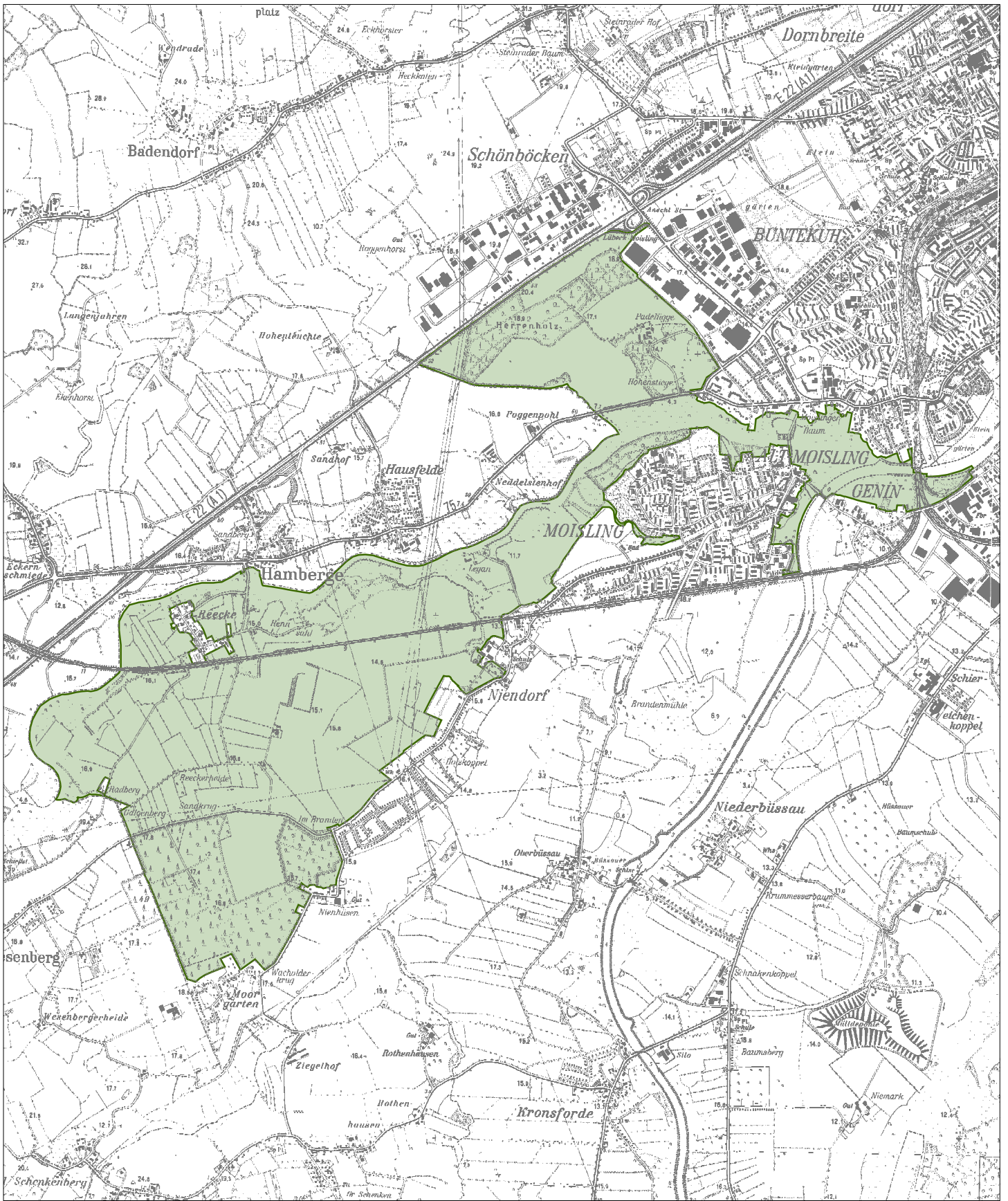
- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

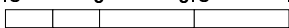
Lübeck, den 17.06.1998

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde



Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"

0.5 0 0.5 1 Kilometer



Hansestadt Lübeck
 Bereich Naturschutz
 Verordnung vom 17.06.1998



Stadtverordnung vom *18. Juli 2017*
zur Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“
im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck
vom 17.06.1998

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. §§ 15, 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 162) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet

- (1) Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ vom 17. Juni 1998 wird nach Maßgabe dieser Änderungsverordnung ein Teilbereich von circa 15.275 m² in der Gemarkung St. Lorenz, Flur 18, Flurstücke 122, 123 tlw., 124 tlw. und 37/85 tlw. und in der Gemarkung Schönböcken Flur 3, Flurstück 48/18 tlw. aus dem Landschaftsschutz entlassen (vgl. schraffierten Bereich in der dieser Änderungsverordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte Maßstab 1 : 22.000).
- (2) Es werden folgende Änderungen und Aktualisierungen nach § 2 dieser Änderungsverordnung vorgenommen.

§ 2

Änderungen und Aktualisierungen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung

1. Die Regelung des § 2 Absatz 1 wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck und umfasst ein Gebiet von rund 972 ha.“
2. Die Regelung des § 2 Absatz 3 wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.000 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes als schwarze durchgezogene Linie dargestellt.“
3. Die nach Nummer 2 aufgehobene Anlage in § 2 Absatz 3 (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000) wird durch die neue als Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.000 ersetzt.
4. Die in der Regelung nach § 2 Absatz 4 aufgeführten Abgrenzungskarten werden dadurch aktualisiert, dass auf der allein betroffenen Abgrenzungskarte 0870 im Maßstab 1 : 5.000 die entfallende Landschaftsschutzgrenze mit einer schwarz durchkreuzten Markierung und die neue Landschaftsschutzgrenze als durchgezogene schwarze Linie wird.

5. Die in der Regelung in § 4 Nr. 4 genannte Vorschrift „§ 33 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 46 Abs.1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“.
6. Die in der Regelung in § 5 Nr. 5 genannte Vorschrift „§ 36 Landesnaturschutzgesetz“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 37 Landesnaturschutzgesetzes“.
7. Die in der Regelung in § 6 Nr. 2 genannte Vorschrift „§ 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“.
8. Die in der Regelung in § 6 Nr. 3 genannte Vorschrift „§ 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetz“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“.
9. Die in der Regelung in § 6 Nr. 6 genannte Vorschrift „§ 12 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschriften „§ 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 18a des Straßen- und Wegegesetzes Schl.-H.“
10. Die in der Regelung in § 6 Nr. 9 genannte Vorschrift „§ 8 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschriften „§§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 8 des Landesnaturschutzgesetzes.“
11. Die in der Regelung in § 7 Abs. 1 genannte Vorschrift „§ 21b des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 27 des Landesnaturschutzgesetzes.“
12. Die in der Regelung in § 8 Satz 2 genannte Vorschrift „§ 9a des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 17 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.“
13. Die in der Regelung in § 9 Abs. 1 genannte Vorschrift „§ 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 57 Abs. 2 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes.“
14. Die in der Regelung in § 9 Abs. 3 genannte Vorschrift „§ 57a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes“ und der genannte Betrag „100.000,--DM“ wird ausgetauscht gegen den Betrag „50.000 Euro.“

§ 3

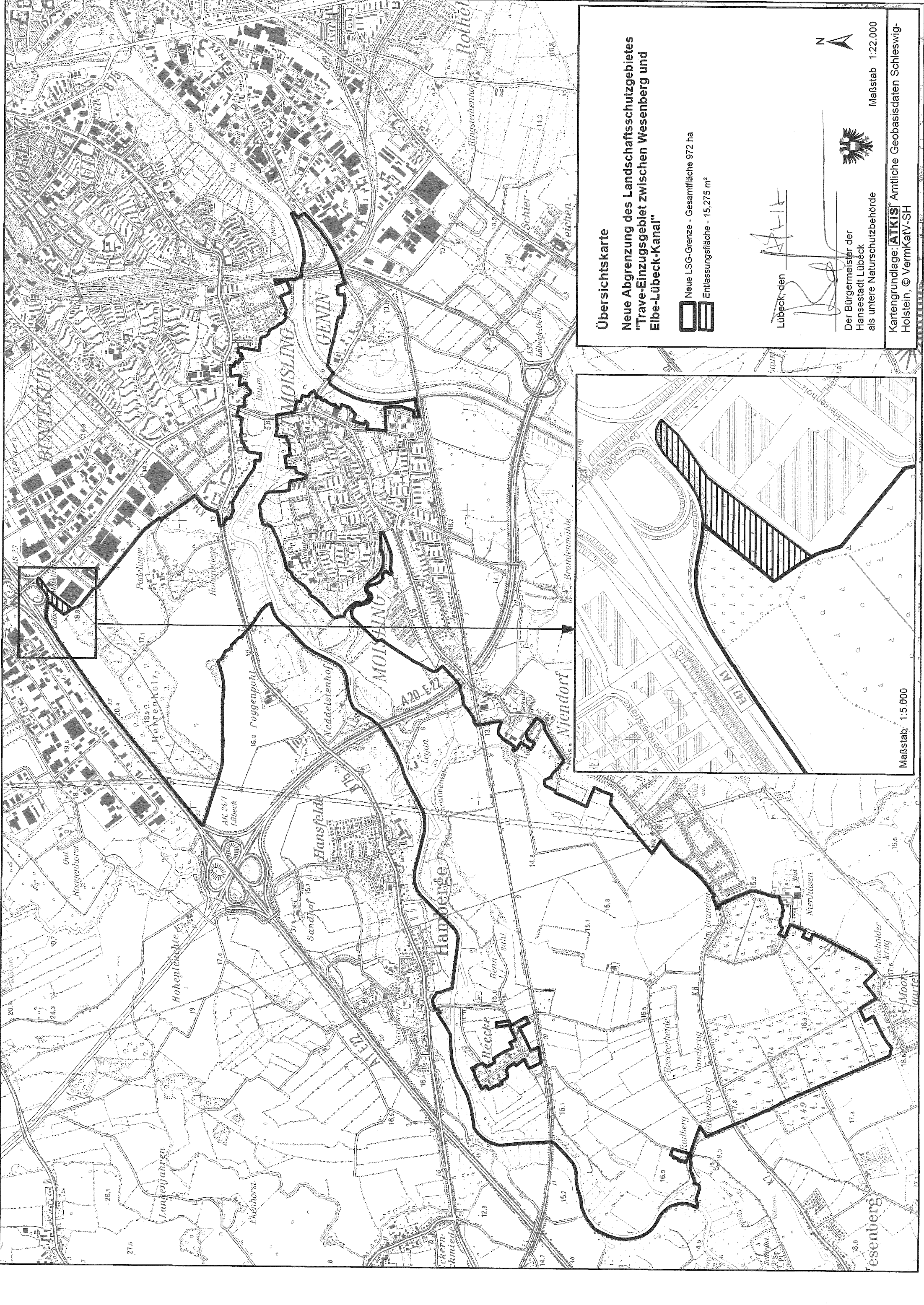
Inkrafttreten der Stadtverordnung

Die Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung vom 17. Juni 1998 tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den



Bernd Saxe

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

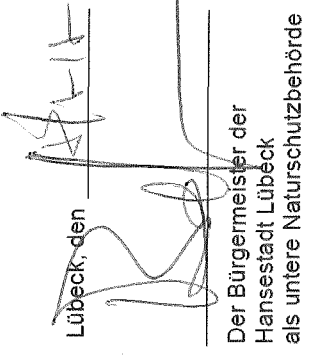


Übersichtskarte

**Neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
"Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und
Elbe-Lübeck-Kanal"**

-  Neue LSG-Grenze - Gesamtfläche 972 ha
-  Entlassungsfläche - 15,275 m²

Lübeck, den 14.11.

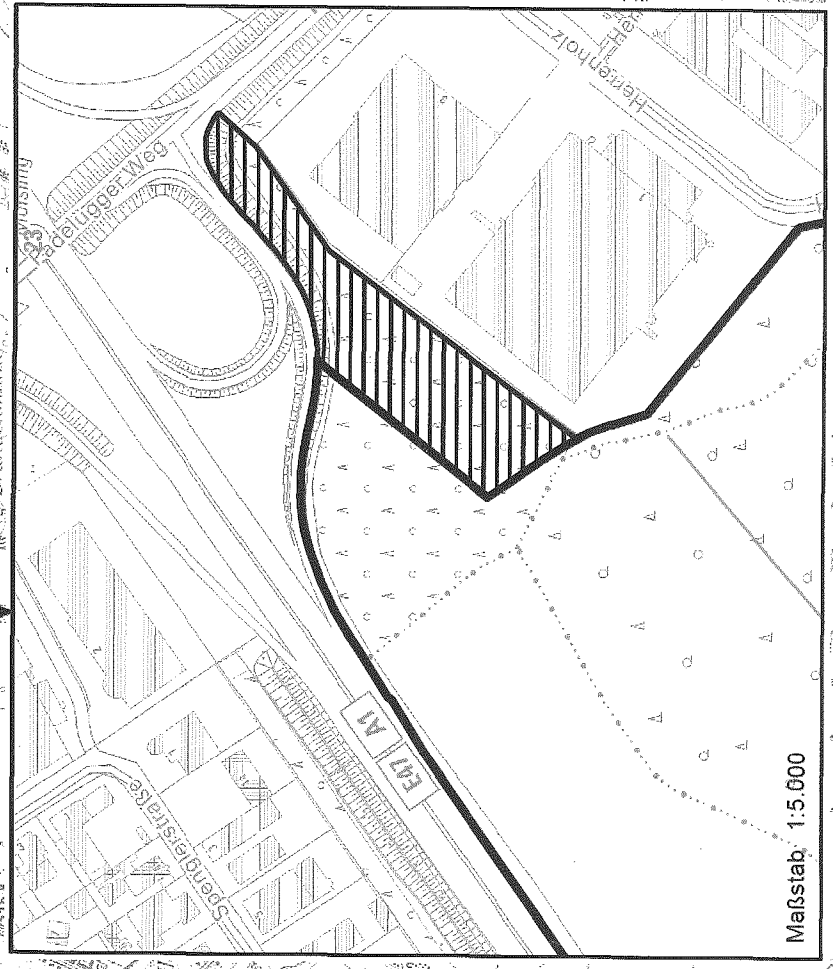


Der Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde



Maßstab 1:22.000

Kartengrundlage: **ATKIS** Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH



Maßstab: 1:5.000